

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Stadt Sonthofen**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Rieden“;**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Rieden“ in der Fassung vom 10.03.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung kann bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Öffnungszeiten sind:

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>von 08.00 – 12.00 &amp; 13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>von 08.00 – 12.00 Uhr</b>

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des § 13a BauGB abgesehen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 11.04.2022

STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister